

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. LXXXV.

Bern, den 21. Nov. 1799. (I. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 30. Oktober.
(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über Forstfreiheit.)

Vergebens frug man, als das Munizipalgesetz jeder Gemeinde eine Munizipalität gab: was unter Gemeinde zu verstehen sei? Eine Gemeinde ist eine Gemeinde, und eure Frage ist lächerlich — halte es uns wahrlich wenig lächerlich entgegen — und seit diesem Gesetz wissen wir nun, daß eine Gemeinde ein Bezirk ist, bald sehr klein, bald sehr groß, der eine eigene Munizipalität hat, und daß sich in unserer, auf den Grundsatz der Gleichheit gegründeten Republik nichts ungleicheres und nichts absurderes denken läßt, als diese Munizipalitäten.

2) Vermissen wir in dem Beschluß die summarische Angabe der Art, wie und durch wen der Schaden des Holzfrevels geschätzt werden soll. — Diese Schätzung ist nicht immer ganz leicht und ganz einfach; der Schaden ist sehr ungleich, wann junges, oder aber ausgewachsenes, wann gesundes, oder aber geschädigtes Holz gefrevelt wird.

Das Munizipalgesetz setzt im Art. 160 in den Gemeindeskammern Forstkommissionen nieder, die durch einen von ihnen bestellten Geschäftsträger die Vergütung der an Gemeindewaldungen verübten Frevel und Vergehungen zu betreiben haben; es scheint, diesen Forstkommissionen könnten jene Schätzungen am füglichsten übertragen, und ihnen dazu durch das Gesetz einige summarische Vorschriften ertheilt werden.

3) Vermisst Eure Commission in dem Beschluss etwas, das sie in jedem Strafgesetz für durchaus wesentlich ansieht, die Angabe nämlich des kompetirlichen Richters. Es mag zwar klar genug seyn, daß die einfachen Holz-

freiheit für das Distriktericht — und hingegen der gewaltsame Widerstand gegen den Forsthüter, der in dem peinlichen Gesetzbuche seine Strafe findet, für das Kantonsgericht gehören; aber über den Richter, der die im Art. 5. gegen bewaffnete Holzfreiheit verhängte Kettenstrafe auszusprechen habe, möchten verschiedene Begriffe walten. — Ein dem Berichterstatter Eurer Commission bekanntes Beispiel kann die Nothwendigkeit dieser Bestimmung des kompetirlichen Richters noch mehr an den Tag legen. — Wir haben ein Strafgesetz gegen die, so die Abgaben von Getränken nicht leisten; eine unsrer Verwaltungskammern behauptet: ihr kommt es zu, die darin bestimmten Strafen zu diktieren; sie beruft sich auf den konstitutionellen Artikel, der den Verwaltungskammern die unmittelbare Vollziehung der Finanzgesetze überträgt — und was auffallender und bestremender

ist, das Vollziehungsdirektorium hat diese Anspruchung gutgeheißen — obgleich mit gerade gleichem Recht das Vollziehungsdirektorium als Vollzieher der Gesetze, sich die unmittelbare Anwendung jedes Strafgesetzes, und somit alle richterliche Gewalt anmaaken könnte. In dem gegenwärtigen Falle scheint die bestimmte Angabe des Richters um so viel nothwendiger, als das Munizipalgesetz im § 162 sich ausdrückt: „Die Forstkommission betreibt durch einen von ihr bestellten Geschäftsträger die Vergütung der an Gemeindewaldungen ausgeübten Frevel und Vergehungen; solche Gegenstände werden vor das Tribunal gebracht, welches durch das Gesetz bestimmt wird, und so summarisch als möglich behandelt, einstweilen aber nach bisheriger Vorschrift und Uebung jedes Orts.“ Hier wird offenbar dem gegenwärtigen Gesetz und einem Richter, der durch dasselbe bestimmt werden soll, gerufen.

4) Hält die Commission dafür, es sollte der Beschluß einen besondern Artikel über den Fre-

sel, der durch unberechtigten Weldgang in Holzungen verursacht wird, enthalten.

5) Endlich findet sie den 8. Art., welcher sagt: „Diejenigen, die diese Buße nicht zu zahlen vermögen, sollen sie durch Arbeit zum Nutzen der Nation abverdienen,” unvollständig, indem kein Grund vorhanden ist, warum außer der Buße nicht auch der Schadenersatz, wenn er sonst nicht geleistet werden kann, sollte abverdient werden, und warum in solchem Fall die Nation wohl die Buße, der geschädigte Eigenthümer aber keinen Schadenersatz erhalten sollte.

Dies sind die Gründe, Bürger Repräsentanten, um deren willen Euch die Commission, in Hoffnung, dadurch ein vollständigeres und zweckmässigeres Gesetz zu erhalten, die Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses anträgt.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Die Discussion über den Bericht der Revisioncommission der Constitution wird fortgesetzt.

Lüthi v. Sol. Die Commission schlägt Verminderung der Zahl der Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, 48 in den Senat und 96 in den großen Rath, vor: was der Zahl das durch abgeht, glaubt die Commission gewissermaßen zu ersetzen durch die verminderte Dauer der Amtszeit, indem diese nun auf 3 Jahre soll bestimmt werden.

Meyer v. Arau findet nicht so nothwendig, daß der Senat aus einem, und der große Rath aus 2 Dritttheilen besteht; er möchte 5 Glieder in den großen Rath, und 3 in den Senat durch jede Wahlversammlung senden lassen; ist doch ein beträchtlicher Theil des großen Rathes meist auf Urlaub; die Amts-dauer möchte er auf 6 Jahre setzen.

Mittelholzer will erst beschliessen lassen, daß auf jede Wahlversammlung 8 Glieder in die Gesetzgebung kommen sollen; bei Vertheilung derselben in beide Räthe stimmt er als dann Meyern bei.

Zäslin will ebenfalls beschliessen, es sollen 3 Repräsentanten auf jede Wahlversammlung gewählt werden.

Es wird beschlossen: auf jede Wahlversammlung sollen 3 Mitglieder in das gesetzgebende Corps gewählt werden.

Mittelholzer will nun 5 davon in den

großen Rath, und 3 in den Revisionsrath ordnen.

Meyer v. Arau ebenfalls; werden wir den Unterschied zwischen beiden Räthen zu stark machen, so geschieht was jetzt der Fall ist: die Glieder des großen Rathes können in Menge Urlaube erhalten, während die des Senats viel eingeschränkter sind.

Usteri: Erstens ist es nicht wahr, daß die Glieder des großen Rathes leichter Urlaube erhalten als die des Senats: es müssen ja in jedem Rath mehr als die Hälfte beieinander seyn, um Beschlüsse zu fassen; dann begreife ich nicht, wie man bei Bestimmung der konstitutionellen Zahl der Mitglieder auf mehrere oder mindere Leichtigkeit Urlaub zu erhalten, Rücksicht nehmen kann; wir sind gewählt um hier zu seyn und zu arbeiten, und nicht um auf Urlaub zu gehn. Ich stimme zum Vorschlag der Commission, weil alle, eigentlich produktiven Arbeiter im großen Rath seyn müssen, und der Senat ungleich weniger Geschäfte hat.

Lüthard. Ungeachtet der große Rath mit Produktion, und der Senat nur mit Prüfung der Arbeiten beschäftigt ist, so findet er eine neue Schwierigkeit, da sich die 8 Glieder jeder Wahlversammlung nicht in 2 und 1 Dritttheil theilen lassen; er stimmt darum Mittelholzers Meinung bei.

Crauer ist gleich gesinnt; wenn die Arbeiten des großen Rathes beträchtlicher sind, so sind die des Senats wichtiger; und ein fleißigerer Senat könnte leicht von der vollziehenden Gewalt influenziert werden.

Mittelholzer: Die Majorität der Commission wollte die Vertheilung nicht nach den Wahlversammlungen, sondern aus der Masse der gesamten Repräsentanten geschehen lassen.

Lüthi v. Sol.: Die Commission hält die versammelten Repräsentanten nicht mehr für Repräsentanten dieses oder jenes Bezirks: so daß wenn der eine Bezirk seine Repräsentanten nicht in dem einen Rath hat, so findet er sie unbedenklich in dem andern.

Fuchs stimmt Mittelholzern bei; es würde dem repräsentativen System ganz zuwider seyn, wenn die Gesetzgeber sich selbst in die beiden Räthe theilen könnten.

Varras will auch eine verhältnismäßig

Repräsentation jedes Bezirks in jedem der beiden Räthe haben.

Es wird beschlossen: es sollen 5 Glieder jeder Wahlversammlung in den grossen Rath, und 3 in den Revisionsrath gewählt werden.

Meyer v. Marau will in den Obergerichtshof nach dem Vorschlag der Commission ein Mitglied auf jede Wahlversammlung wählen lassen.

Die weitere Discussion wird bis morgen vertagt.

Das Direktorium übersendet eine Zuschrift von 4 Gliedern der Municipalität von Cossigny, die ihren Beifall über die von den höchsten Gewalten, in Betreff des von Massena ausgeschriebenen Anleihens, getroffenen Maafregeln, bezeugen.

Der Beschluss wird verlesen, der die, gegen die Namens Schmuz, Jungo, Egger und Aebischer ausgefallte Einsperrungsstrafe in eine Eingrenzung in ihre respektiven Gemeinden für gleich lange Zeit, als ihre Strafe dauren sollte, mildert. Er wird an eine Commission gewiesen, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Pfynffer, Halt und Caglioni.

Kastchere erhält für 6 Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 31. Oktober.

Präsident: Gapany.

Die französische Auffassung von Kuhns Gutachten über die Interimsregierung von Zürich wird vorgelesen, und laut dem gestrigen Beschluss mit dem Majoritätsgutachten bis Samstag auf den Kanzleitisch gelegt.

Der Präsident theilt der Versammlung eine Nachricht mit, über die Siege der Franken in Holland, und die von den Engländern geschlossene Kapitulation, deren zufolge sie Battavien räumen. Man klatscht und ruft: es lebe die Republik!

Das Direktorium übersendet eine neue Auffassung seiner Bothschaft vom 22ten Okt. worin es die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlen in den wiedereroberten Kantonen begreift, und nun das Thurgau in diesen auch begreift.

Nellstab. So gern ich wünschte, daß diese Anzeige richtig wäre, so habe ich Ursache daran zu zweifeln, und da, so lange ein Kanton nicht vollständig hergestellt ist, die Wahlen noch

einstweilen verschoben werden sollen, so wünsche ich, daß eine Commission sich erst über die ganzliche Befreiung dieser Kantone erkundige.

Kilchmann glaubt wir müssen dem Directorate glauben, und fordert Verweisung dieser Bothschaft an eine Commission, um uns hierüber ein Gutachten vorzuschlagen.

Schlumpf stimmt Kilchmann bei, und will nicht daß um des einen Kantons willen, der vielleicht noch nicht ganz hergestellt seyn mag, die übrigen in ihren Rechten verkürzt werden.

Kuhn. Weitaus der grösste Theil des Kantons Zürich ist vom Feinde befreit, und der wenigen Gemeinden wegen, die jenseits dem Rhein liegen, soll das Volk des Kantons Zürich nicht in seinem jetzigen Wahlrecht verkürzt werden. Man weise die Bothschaft an die wogen Urversammlungen niedergesetzte Commission.

Graf. Die provisorische Regierung des Kantons Appenzell hat so viel Verfolgungen veranlaßt und betrieben, daß dort grosse Gähzung herrscht, und zu befürchten wäre, wenn jetzt schon die Urversammlungen statt hätten, daß lauter unpatriotische Bürger gewählt würden, erst müssen die Gegenrevolutionaires bestraft werden, ehe man dort das Wahlrecht ausüben kann.

Uhlmann folgt Kuhn. Die Bothschaft wird an die über Urversammlungen niedergesetzte Commission gewiesen.

Das Directorate übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Da der letzte Credit, den Sie dem Minister des Innern bei dem Nationalshatzamt eröffneten, beinahe ganz erschöpft ist, so verlangt von Ihnen das Directorate für die verschiedenen Gegenstände dieses Ministeriums einen neuen Credit von 150,000. Franken: Allein, um hierbei jedem Irrthum vorzubeugen, glaubt es Ihnen bekannt machen zu müssen, daß von dem vorhergehenden Credit, der dem Minister des Innern eröffnet worden, und dessen Verwendung durchaus zu nichts anders bestimmt war, als für ganz unumgänglich nothwendige Bedürfnisse, wie die zur Erleichterung des Dienstes der Transporte und der Heulieferung für

Die fränkische Armee und zur Unterstützung für die durch den Krieg verwüsteten Kantone u. s. w., nur die Hälfte von dem Nationalshakamt bezahlt werden konnte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,
M o u s s o n.

Escher. In dieser Bothschaft ist ein anscheinender Widerspruch enthalten, indem einerseits darinn angezeigt ist, der letzte Kredit des Ministers sei vollständig benutzt, und anderseits, das Nationalshakamt habe nur die Hälfte des selben entrichtet: ich fordere nähere Untersuchung durch eine Commission, die in der nächsten Sitzung ihr Gutachten vorlege.

Kilchmann will wohl der Verweisung an eine Commission bestimmen, findet aber den Gegenstand nicht so dringend um bis Morgen ein Gutachten zu fordern. Die Bothschaft wird an eine aus den B. Escher, Bourgeois, Kilchmann, Graf und Hug bestehende Commission gewiesen.

Kilchmann fordert für 14 Tage Urlaub und Entlassung aus der eben ernannten Commission.

Escher. Da ich die Ehre habe Präsident dieser Commission zu seyn, so werde ich sie diesen Nachmittag zusammenberufen, also braucht Kilchmann nicht aus derselben entlassen zu werden. Dieser Antrag wird angenommen und der begehrte Urlaub dem B. Kilchmann gestattet.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

In Folge des Gesetzes vom 13. März 1799. legt das Vollziehungsdirektorium den gesetzgebenden Räthen zur endlichen Genehmigung vor, den Verkauff einer Nationalmatten, genannt Georgine hinter Lausanne gelegen.

Die Verwaltungskammer des Kant. Leman,

— sehr sorgfältig beim Verkauf von Nationalgütern, — findet, daß dieser der Nation zutraglich sei.

Republikanischer Gruß!
Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.,
M o u s s o n.

Ruhn fordert Verweisung an eine Commission.

Desloes folgt und fordert in zwei Tagen ein Gutachten. Der Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Secretan, Nuce, Jomini, Escher und Grafenried.

B. Gönther von Oberdorf im Kanton Basel, fordert mit seinen Schwägern gleicheres Erbrecht zwischen Söhnen und Töchtern, indem die letztern in dem alten Landerbrecht sehr verkürzt werden.

Huber. Diese Bittschrift zeigt, wie nötig es wäre, mit Dringlichkeit an einem neuen Civilgesetzbuch zu arbeiten, weil es traurig ist, unter dem Reich der Grundsätze noch so barbare Gesetze handhaben zu müssen. In der Stadt Basel sind den Rechten der Natur folge, alle Kinder gleichen Rechtes, hingegen in dem Kanton herrscht die größte Ungerechtigkeit in dieser Rücksicht: allein, da die Constitution unsre alten Gesetze beibehält, bis neue eingeführt sind, so müssen wir über diese Bittschrift zur Tagesordnung gehen.

Ackermann stimmt Hubern bei, und will daß die Commission Tag und Nacht an einem Civilgesetzbuch arbeite, um die alten ungerechten Gesetze aufheben zu können. Man geht zur Tagesordnung.

(Die Fortsetzung folgt.)

An die Wohlthäter des Kant. Waldstätten.

Am Ende des Monats November wird die erste Rechenschaft von den eingekommenen Unterstützungen für den Kanton Waldstätten im Druck erscheinen, und ausgetheilt werden. Ich mache diese vorläufige Anzeige, um Gelegenheit zu haben, meinen Dank, meine Führung öffentlich für die menschenfreundliche Theilnahme zu bezeugen, welche so allgemein gegen die Leidenden des Kantons Waldstätten herrscht.

Schwyz, den 14. Nov. 1799.

Heinrich Schoppe,
Regierungs-Commissär.